

Satzung des Natur-Netz Niedersachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von gemeinnützigen, in Niedersachsen wirkenden Umweltstiftungen, die sich unmittelbar für den Naturschutz in Niedersachsen einsetzen. Der Verein trägt den Namen „Natur-Netz Niedersachsen“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) Er hat den Sitz in Hannover.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO). Der Verein ist als Dachorganisation für gemeinnützige niedersächsische Natur- und Umweltstiftungen tätig und tritt mittelbar als auch unmittelbar für den Naturschutz in Niedersachsen ein. Als Dachorganisation nimmt der Verein ausschließlich allgemeine, aus der Tätigkeit und Aufgabenstellung der Mitgliederkörperschaften erwachsende Interessen wahr.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. Durchführung von konkreten niedersachsenweiten oder landkreisübergreifenden Naturschutzmaßnahmen (wie z.B. Baum-/Hecken-/Streuobstwiesenpflanzungen mit Kindern, Renaturierung von kleineren Fließgewässern)
2. Bewusstseinsbildung für den Naturschutz in Niedersachsen
3. Stärkung der gemeinnützigen niedersächsischen Umweltstiftungen durch gegenseitige Informationen und Erfahrungsaustausch sowie fachliche Fort- und Weiterbildungsangebote
4. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Politik, Öffentlichkeit und zuständigen Behörden

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme ist, wenn ein Mitglied die Geschäftsführung des Vereins übernimmt. Dann dürfen Verwaltungskosten erstattet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins mit Stimmrecht kann jede gemeinnützige niedersächsische Stiftung werden, die satzungsgemäß Umwelt- und Naturschutzprojekte umsetzt und/oder fördert. Andere natürliche und juristische Personen (u.a. Vereine, Akademien, Anstalten, Gebietskörperschaften) können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der Stiftung oder Erlöschen der juristischen Person.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Jahres (31.12.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Alle Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und kann bis zu sieben Personen umfassen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können nur berechnigte Vertreter der Mitgliedsstiftungen sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Jede Stiftung kann nur einen Vertreter in den Vorstand entsenden.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechnigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(5) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens

14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder erschienen sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse abgeschickt ist.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied können maximal zwei zusätzliche Stimmrechte übertragen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten dann als ungültige Stimmen.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmrechte erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtungsdatum der Satzung: 13.06.2013

Änderung der Satzung in §1 Abs.1 am 05.06.2015